

83. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 5. Juli 1999, mit der die Bluntatal-Schongebietsverordnung geändert wird.

Auf Grund des § 35 des Wasserrechtsgesetzes – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Bluntatal-Schongebietsverordnung, LGBl. Nr. 69/1969, berichtigt durch die Kundmachung LGBl. Nr. 89/1996, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 lautet nach dem achten Satz: „ Von hier biegt die Schongebietsgrenze nach Norden und folgt der Staatsgrenze zu Bayern über den Kahlersberg (Kote 2350), den Schneibstein (Kote 2276) und das Carl von Stahl-Haus bis zum Pfaffenkegel. Vom Pfaffenkegel führt die Grenze geradlinig nach Osten bis zur Brücke über den Fischbach in 1140 m Seehöhe und anschließend talabwärts entlang der Bluntatalstraße bis zur Kehre in 1100 m Seehöhe. Von hier verläuft die Grenze ostwärts entlang der 1100 m Höhenschichtenlinie bis zum Graben bei der Alpwinklalm, von wo sie der Sohle des Grabens talabwärts bis zu 1000 m Höhenschichtlinie folgt. Weiter nimmt sie den Verlauf entlang dieser Höhenschichtenlinie bis zum Kehrgraben. Anschließend führt die Grenze talabwärts bis zum Schnittpunkt der Sohle des Kehrgrabens mit der 580 m Höhenschichtenlinie. Danach folgt die Grenze dieser Höhenschichtenlinie weiter bis zur Bluntaumühle.

Von dort verläuft die Grenze geradlinig schräg hangabwärts in östlicher Richtung bis zum Nordufer des Torrener Bachs. Die Grenze führt dann den Bach weiter bis zum nord-westlichen Eckpunkt des nördlichen Widerlagers der Steinernen Brücke und entlang dieser zum Ausgangspunkt.“

2. Im § 11, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 2 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 83/1999 tritt mit 1. August 1999 in Kraft.“

**Für den Landeshauptmann:
Raus**